

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	I-002/19
HA	

Geschäftsbereich: I

Fachbereich: 20

Termin der Tagung: 27.02.2019

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	22.01.2019	☐ Umwelt	
☒ Haushalt und Finanzen	19.02.2019	☒ Hauptausschuss	20.02.2019
☐ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen		☒ Stadtverordnetenversammlung	27.02.2019
☐ Soziales, Gleichstellung u. Rechte der Minderheiten		☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ Information an AG Ortsteile	
☐ Wirtschaft, Bau und Verkehr		☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

Beschleunigung der Aufstellung der Jahresabschlüsse 2013 - 2016

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung verzichtet auf folgende Bestandteile der Jahresabschlüsse 2013 bis 2016:

- Teilrechnungen nach § 82 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BbgKVerf
- Rechenschaftsbericht nach § 82 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 BbgKVerf
- Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitsübersicht nach § 82 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2-4 BbgKVerf

Holger Kelch

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:
Anzahl der **Ja**-Stimmen:
Anzahl der **Nein**-Stimmen:
Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Mit dem Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse, welches am 15.10.2018 veröffentlicht wurde, gibt das Land Brandenburg seinen Kommunen die Möglichkeit weiterer Vereinfachungen zur Aufholung ausstehender Jahresabschlüsse.

Nach § 1 des o.g. Gesetzes kann die Gemeindevertretung für die Jahresabschlüsse bis 2016 beschließen auf die folgenden Bestandteile zu verzichten:

- Teilrechnungen nach § 82 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BbgKVerf
- Rechenschaftsbericht nach § 82 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 BbgKVerf
- Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitsübersicht nach § 82 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2–4 BbgKVerf

Entsprechend § 2 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse vom 15. Oktober 2018 kann das Rechnungsprüfungsamt auf die Prüfung der Jahresabschlüsse nach § 1 Absatz 1 verzichten. Das RPA beabsichtigt von dieser Regelung für 2013–2015 Gebrauch zu machen. Daraus folgt, dass der sich aus dem Ergebnis dieser Prüfung abzuleitende Entlastungsvorschlag nach § 104 (4) S.2 BbgKVerf für die Jahre 2013–2015 damit entfällt. Es erfolgt die Prüfung des Jahresabschlusses 2016, in deren Rahmen Vorgänge der Jahre 2013–2015 nur insofern eine Rolle spielen, sofern diese wesentlichen Einfluss auf die Bilanz 2016 haben.

1. Haushaltsmäßige Auswirkungen auf den Ergebnis-/Finanzhaushalt: ☐ Ja ☒ Nein

Ergebnishaushalt: Produkt/Sachkonto

Erträge:

Aufwand:

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:

Auszahlungen:

2. Deckung der Aufwendungen/Auszahlungen:

Ergebnishaushalt: Produkt/Sachkonto

Erträge:

Aufwand:

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:

Auszahlungen:

3. Folgekosten: